

Rebberghexen Pfaffenweiler 95 e. V.



Neufassung zur Saison 2015 / 2016

1. Mitgliedsbeiträge

- a. Die Beiträge wurden von der Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt:
1. Einzelpersonen ab 18 Jahren aktiv : jährlich € 35,00
 2. Einzelpersonen ab 18 Jahren passiv : jährlich € 17,00
 3. Familien oder Paare mit gemeinsamem
Hausstand ab 2 Personen aktiv : jährlich € 55,00
 4. Familien oder Paare mit gemeinsamem
Hausstand ab 2 Personen passiv : jährlich € 25,00
- b. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag, der sich aus Punkt 1a ergibt, wird eine Beteiligung an den Versicherungskosten erhoben (anteilig gemäß Anteil der aktiven Mitglieder über 18 Jahren).
- c. Der Betrag, der sich aus den Positionen 1a und 1b zusammensetzt, wird jeweils bis zum 05.05. des laufenden Jahres fällig. Er wird per Einzugsermächtigung von jedem Mitglied eingezogen.

2. Aufnahmegebühr und -zeitpunkt

- a. Nach Bestehen des Probejahres wird von jedem volljährigen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 450,00 erhoben. Dieser Betrag ersetzt die Kosten für Häs (Rock, Schürze, Jacke und Schultertuch) und Maske mit 3 Schweife. Der Maximalwert der Schweife beträgt 150,00 EUR.
Die Aufnahmegebühr ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung mit dem Zunfrat vereinbart werden, hierbei wird die letzte Rate innerhalb eines Jahres nach Rechnungserhalt fällig.
- b. Häs und Maske sind Zunfteigentum und werden den Mitgliedern ausgeliehen. Der Zunfrat entscheidet über die Verteilung der vorhandenen Masken und Hästeile (ggf. werden restaurierte Masken zur Verfügung gestellt). Bei Austritt wird beides dem Verein zurückgegeben, dabei werden keinerlei Kosten / Gebühren zurückerstattet.
- c. Sollte nach dem 1. aktiven Jahr die Mitgliedschaft beendet werden, wird bei Rückgabe von Häs und Maske ein einmaliger Betrag von € 100,00 (anteilig aus der Aufnahmegebühr) zurückerstattet. (Kinder- und Jugendhäs ausgenommen, keine Rückerstattung!)

- d. Nach Bestehen des Probejahres wird von jedem minderjährigen Mitglied, das nicht von Geburt an Mitglied ist (nur bei Familienmitgliedschaft), eine Aufnahmegebühr von € 350,00 für Kinder-/ Jugendhäs erhoben. Bis zur Volljährigkeit wird ihm ein der Körpergröße entsprechendes Häs zur Verfügung gestellt. Bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. bei Erhalt der Maske und des endgültigen Häs wird ein weiterer einmaliger Kostenaufwand von € 300,00 fällig. Abweichend zu Punkt 2c wird hierbei nach Austritt 1 Jahr nach Erhalt der Maske ein einmaliger Betrag von € 50,00 zurückerstattet. Mit Erhalt der Maske gelten Kinder und Jugendliche als vollwertige Hexen und müssen sich dann einer Aufnahmeprüfung unterziehen.
- e. Kinder, die von Geburt an Mitglied sind (Familienmitgliedschaft), müssen kein Probejahr absolvieren und bekommen sofort unentgeltlich ein Kinder- bzw. Babyhäs und dann bis zur Volljährigkeit ein der Körpergröße angemessenes Häs zur Verfügung gestellt. Bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. bei Erhalt der Maske wird ein einmaliger Kostenaufwand von € 350,00 fällig. Mit Erhalt der Maske gelten Kinder und Jugendliche als vollwertige Hexen und müssen sich dann einer Aufnahmeprüfung unterziehen.
- f. Muss ein Hästeil / komplettes Häs oder Maske erneuert bzw. restauriert werden, sind die entstandenen Kosten vom Mitglied selbst zu tragen. Auch hier müssen Häs und Maske bei Erlöschen der aktiven Mitgliedschaft ohne Erstattung der Kosten zurückgegeben werden.
- g. Jedes Jahr in der ersten Sitzung nach dem Ende der (vergangenen) Saison gibt es für Interessierte die Möglichkeit, sich in einer Vorstellungsrunde als Anwärter für die Zunft zu „bewerben“. Sollte dieser Termin von einem zukünftigen Mitglied nicht wahrgenommen werden, sind Neuaufnahmen generell noch bis zum 31.07. des aktuellen Jahres möglich.

3. Häs und Maske

- a. Die Hexe der „Rebberghexen Pfaffenweiler `95 e. V.“ trägt:
Einen schwarzen Rock mit einem blauen Zick-zack-Muster im unteren Fünftel. Die Bluse ist schwarz mit einem großen „V“, das von den Schultern bis auf Bauchhöhe reicht. Die Schürze ist blau und hat schwarze Flicker. Unter dem Rock wird eine weiße Spitzenunterhose getragen. Die Strümpfe sind schwarz/blau-geringelt. An der Maske wird rundherum Pferdehaar befestigt. Ebenso gehören Strohschuhe (mit blauem bzw. schwarzem Saum), gestrickte schwarze geschlossene Handschuhe und ein Hexenbesen zum Häs.
- b. Im Probejahr tragen die Hexenanwärter eine Hexenunterhose, Hexen-T-Shirt bzw. -Pulli, Hexensocken und Strohschuhe (gemäß Punkt 3a). Die Kosten für diese Kleidungsstücke werden von jedem Mitglied selbst getragen. Bei Austritt müssen diese nicht zurückgegeben werden. Für Anwärter besteht die Möglichkeit, für die Zeit des

- Probejahres eine Hexen-Regenjacke auszuleihen, welche nach Beendigung des Probejahres zurückgegeben werden muss.
- c. Sämtliche Häsbestandteile (auch Hexen-T-Shirts und -Pullis) dürfen ausschließlich bei Zunftaktivitäten getragen werden. Ausnahme ist hierbei die Regenjacke; sie ist kein Häsbestandteil und kann von jedem aktiven und passiven Mitglied käuflich erworben und privat getragen werden.

4. Zunftaktivitäten

- a. Über sämtliche Termine in der Fasnachtszeit wird in einer Mitgliederversammlung abgestimmt. Hierbei zählen die Stimmen aller vollwertige aktive Mitglieder (ausgenommen Anwärter und Kinder / Jugendliche ohne Maske). Die einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. **Diese Termine sind für alle Pflichttermine.** Absagen sind rechtzeitig (spätestens 22,11 Stunden vorher) an den ersten oder zweiten Vorstand zu richten.
- b. Ab dem 11.11. werden sämtliche Termine im kompletten Häs wahrgenommen (für Anwärter s. Punkt 3b). Für Hallenveranstaltungen werden jeweils zwei vollwertige Mitglieder bestimmt, die mit Maske und Handschuhen die Rebberghexen beim Einmarsch vertreten.
Alle Rebberghexen sollten zu Beginn jeder Veranstaltung als Gruppe zusammenbleiben um die Zunft bei der Begrüßung zu repräsentieren. Nach der Begrüßung dürfen die Hexenjacken abgelegt werden.
Generell gelten für Hallenveranstaltungen folgende Bus-Abfahrtszeiten:
Freitags: 1.00 Uhr, samstags und in der kompletten Fasnachtswoche (schmutzige Dunschdig bis Fasnachts-Zischdig) 2.00 Uhr. Ausnahmen müssen einstimmig beschlossen werden.
- c. Bei (Nacht-) Umzügen sind außerdem Maske, Handschuhe und Besen mitzuführen. Vor und nach den Umzügen ist jeder selbst für seine Maske und Besen verantwortlich. Während eines Umzugs darf die Maske nicht angehoben werden. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden. Rauchen und Mitführen von Flaschen ist für alle Mitglieder während des Umzugs generell untersagt (Ausnahmen werden vom Zunftrat ausgesprochen).
Die Aufgaben der Anwärter während des Umzugs sind:
Der Konfettiwagen ist vor dem Umzug herzurichten (Konfetti und Bonbons auspacken, Verpackung entsorgen). Während des Umzugs wird er von den Anwärtern gezogen, sie kümmern sich darum, dass sich im Wagen keinerlei andere Gegenstände befinden und achten auch nach dem Umzug auf Wagen und Inhalt bzw. bringen ihn zum Bus. Außerdem sollten Pins, Mäskle etc. dem Publikum zum Verkauf angeboten werden.
- d. Nach der offiziellen Veranstaltung (Busabfahrtszeit) besteht die Möglichkeit, eine andere Veranstaltung oder Lokalität zu besuchen, sofern die Gruppe aus mindestens drei vollwertigen Hexen besteht.

- e. Bei allen offiziellen Zunftaktivitäten außerhalb der Fasnachtszeit (z. B. Ferienprogramm, Arbeiten beim Hästrägertreffen etc.) ist das aktuelle Hexen-T-Shirt zu tragen.
- f. Da die Rebberghexen auf den Ertrag von Eigenveranstaltungen (Hästrägertreffen, Nachtumzug, Schneckenfest) angewiesen sind, versteht es sich von selbst, dass bei sämtlichen Auf- und Abbauarbeiten vollzähliges Erscheinen erforderlich ist. Außerdem werden alle anfallenden Arbeiten und Aufgaben an sämtlichen Veranstaltungen mit Hilfe eines Schichtplans gleichmäßig aufgeteilt.

5. Wechsel aktiv / passiv und umgekehrt

- a. Bei einem Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft werden Häs und Maske dem Verein unentgeltlich zurückgegeben.
Sollte dies bereits nach einem Jahr aktiver Mitgliedschaft der Fall sein, tritt Punkt 2c in Kraft.
- b. Möchte ein passives Mitglied die aktive Mitgliedschaft erlangen, muss ein Probejahr mit den entsprechenden Auflagen gem. § 5 der Satzung absolviert werden. Nach Bestehen des Probejahres wird dann die Aufnahmegebühr gemäß Punkt 2a erhoben.
- c. Möchte ein passives Mitglied, welches zuvor bereits aktives Mitglied war, die aktive Mitgliedschaft wieder erlangen, wird kein Probejahr mehr fällig. Jedoch wird hier ebenfalls eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 400,00 erhoben. Dieser Betrag ersetzt die Kosten für Häs (Rock, Schürze, Jacke und Schultertuch) und Maske. Die Aufnahmegebühr muss spätestens nach einem Jahr bezahlt werden. Ratenzahlungen müssen mit dem Zunfttrat abgestimmt werden.

6. Bußgeldkatalog

Als Anlage dieser Zunftordnung wird in Fällen von Verstößen gegen die Häsordnung, bei zunftschädigendem Verhalten etc. auf den Bußgeldkatalog verwiesen.

7. Inkraftsetzung

Diese Zunftordnung tritt ab sofort in Kraft und hat für alle zu diesem Zeitpunkt passiven und aktiven Mitglieder Gültigkeit.

Der Zunfttrat

Pfaffenweiler, den 21.07.2015